

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE BETEILIGUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN AM EWR-
FINANZIERUNGSMECHANISMUS 2021-2028

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 96/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Ausgangslage	7
2. Verhandlungsverlauf	9
2.1 Der finanzielle Beitrag	10
2.2 Weitere Aspekte der Verhandlungen	13
2.3 Verhandlungsergebnis und Bewertung	15
2.4 Liechtensteinische Beitragskosten	16
3. Begründung der Vorlage.....	17
4. Schwerpunkte der Vorlage	18
5. Vernehmlassung	20
6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	20
7. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	25
8. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige Entwicklung	25
8.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	25
8.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	25
8.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	26
8.4 Evaluation	30
II. ANTRAG DER REGIERUNG	31
III. REGIERUNGSVORLAGE	33

Beilage:

- Text des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2021-2028 samt Anhang mit Programmbereichen

ZUSAMMENFASSUNG

Der EWR-Finanzierungsmechanismus ist ein Fonds im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), durch welchen die EWR/EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) finanziell zur Verringerung des wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewichts innerhalb des EWR beitragen. Mit dem Mechanismus sollen die wirtschaftlich schwächeren EU-Mitgliedstaaten unterstützt und gleichzeitig die bilateralen Beziehungen gestärkt werden. Der Erfolg des EU-Binnenmarktes hängt von der erfolgreichen Beteiligung aller seiner Mitgliedstaaten ab. Dieses Ziel soll – ähnlich wie mit den Kohäsionsgeldern in der EU selbst – im EWR über den Finanzierungsmechanismus erreicht werden. Damit wird die enge Verbindung zwischen Solidarität und Wohlstand in Europa verdeutlicht.

Beim Mechanismus für die Jahre 2021-2028 handelt sich um den sechsten Finanzierungsmechanismus seit Inkrafttreten des EWR-Abkommens. Die Verhandlungen zum neuen Mechanismus haben jedoch erst im Juni 2022 mit grosser Verspätung gestartet und konnten am 30. November 2023 abgeschlossen werden. Aufgrund der Tatsache, dass die EWR-Finanzierungsmechanismen lückenlos verlaufen müssen, ist die eigentliche Implementierungsphase immer zeitversetzt. Dies erklärt den Bericht und Antrag zum aktuellen Zeitpunkt.

Das Übereinkommen über den EWR-Finanzierungsmechanismus 2021-2028 enthält die Verpflichtung der drei EWR/EFTA-Staaten, während der Periode vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2028 einen Beitrag in der Höhe von EUR 1'805 Mio. zur Verfügung zu stellen. Dieser Beitrag beinhaltet EUR 100 Mio., die speziell Projekten mit Ukrainebezug gewidmet sind.

Das Verhandlungsergebnis entspricht einer Erhöhung des jährlichen Gesamtbeitrags der EWR/EFTA-Staaten im Vergleich zum letzten EWR-Finanzierungsmechanismus 2014-2021 um 16.6%, was leicht über der in der EU üblichen Indexierung von 2% pro Jahr (plus Zinseszins) oder knapp 15% (14.87%) über sieben Jahre liegt. Das zusätzliche Geld kommt vorwiegend Projekten mit Ukrainebezug zugute.

Die Aufteilung unter den EWR/EFTA-Staaten und somit die Höhe der jeweiligen nationalen Beiträge hängt von der künftigen relativen BIP-Entwicklung in den EWR/EFTA-Staaten ab. Es lässt sich daher vorab nicht genau bestimmen, wie hoch

die Kosten für Liechtenstein ausfallen werden. Seit 2014 variierte der jährliche liechtensteinische Anteil am Finanzmechanismus zwischen 1.06% und 1.54%, was einem Mittelwert über die gesamte Periode von 1.3% entspricht. Aufgrund der Verfügbarkeit der BIP-Zahlen lässt sich der Anteil für 2021 bereits berechnen. Dieser wird sich auf 1.49% belaufen, was dem Trend der letzten Jahre entspricht. Es wird daher vorgeschlagen, einen liechtensteinischen Anteil von 1.49% am EWR/EFTA Gesamtbetrag von EUR 1'805 Mio. als Richtwert für die Höhe des Verpflichtungskredits wie auch als Referenz für die Indexierung anzuwenden. Entsprechend errechnet sich ein Verpflichtungsrahmen von EUR 26.9 Mio.

Mit dem neuen EWR-Finanzierungsmechanismus wird die Wettbewerbsfähigkeit der 15 Empfängerstaaten gestärkt, womit mittelfristig neue Handelspartner und Absatzmärkte für die EWR/EFTA-Staaten erschlossen werden können. Liechtenstein leistet somit einen Beitrag dazu, dass sich die wirtschaftlich schwächeren Regionen Europas rascher entwickeln. Zudem sollen die bilateralen Beziehungen mit den Empfängerstaaten gestärkt werden. Für diesen Zweck werden Liechtenstein spezifisch Gelder für bilaterale Projekte zur Verfügung gestellt.

Die praktische Umsetzung des EWR-Finanzierungsmechanismus 2021-2028 und die diesbezüglichen Beitragszahlungen werden Ende 2024 beginnen. Der neue EWR-Finanzierungsmechanismus wird sich auf drei Kernprioritäten fokussieren: grüner Wandel in Europa, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie soziale Inklusion und Resilienz.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport

BETROFFENE STELLEN

Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Liechtensteinische Mission in Brüssel

Stabsstelle EWR

Amt für Finanzen

Vaduz, 3. September 2024

LNR 2024-1226

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein am EWR-Finanzierungsmechanismus 2021-2028 zu unterbreiten.

I. **BERICHT DER REGIERUNG**

1. **AUSGANGSLAGE**

Gemäss Artikel 1 des EWR-Abkommens (EWRA) ist dessen Ziel, „(...) eine beständige und ausgewogene Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unter gleichen Wettbewerbsbedingungen und die Einhaltung gleicher Regeln zu fördern, um einen homogenen Europäischen Wirtschaftsraum zu schaffen.“ Diese Homogenität des EWR verlangt, dass sämtliche Mitglieder der EU und damit des EU-Binnenmarktes auch am EWR teilnehmen. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu erzielen, sieht Artikel 115 des EWRA die Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Regionen dieses Binnenmarktes vor. Dazu wird laut Artikel 116 des EWRA ein Finanzierungsmechanismus eingerichtet.

Der Erfolg des EU-Binnenmarktes hängt von der erfolgreichen Beteiligung aller seiner Mitgliedstaaten ab. Dieses Ziel soll – ähnlich wie mit den Kohäsionsgeldern in der EU selbst – im EWR über den Finanzierungsmechanismus erreicht werden. Damit wird die enge Verbindung zwischen Solidarität und Wohlstand in Europa verdeutlicht.

Beim Mechanismus für die Jahre 2021-2028 handelt sich um den sechsten Finanzierungsmechanismus seit Inkrafttreten des EWRA. Bei den für jede Periode stattfindenden Verhandlungen der EWR/EFTA-Staaten mit der EU geht es in erster Linie um die Höhe der Mittel, die in der neuen Periode des EWR-Finanzierungsmechanismus bereitgestellt werden.

In Anlehnung an den EU-internen Kohäsionsfonds werden im bisherigen Mechanismus 2014-2021¹ für die begünstigten EU-Staaten («Empfängerstaaten») finanzielle Mittel für Programme bzw. Projekte in definierten Bereichen zur Verfügung gestellt. Mit dem Finanzierungsmechanismus verfolgt man seit Inkrafttreten des EWR-Abkommens das Ziel, wirtschaftlich schwächere EU-Mitgliedstaaten zu unterstützen und somit ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Mittelfristig sollen neue Handelspartner und Absatzmärkte für die EWR/EFTA-Staaten geschaffen werden.

Empfängerstaaten müssen ein Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Kopf von unter 90% des EU-Durchschnitts haben. Dies war in der Periode 2014-2021 bei 15 EU-Mitgliedsstaaten² der Fall. Die bereitgestellten finanziellen Mittel betragen im Rahmen des Finanzierungsmechanismus 2014-2021 insgesamt EUR 1'548.1 Mio.,

¹ Der Förderungsfähigkeitszeitraum des EWR Finanzierungsmechanismus ist auf die im Protokoll 38C definierte Periode 2014-2021 plus drei Jahre beschränkt. Somit lief die Programmperiode am 30. April 2024 aus.

² Bulgarien, Estland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

wobei sich der Beitrag Liechtensteins auf 1.32% der Gesamtsumme bzw. EUR 20.45 Mio. beläuft.

Die EFTA-interne Kostenaufteilung für den bisherigen EWR-Finanzierungsmechanismus 2014-2021 beruht auf dem Verhältnis der Bruttoinlandsprodukte (BIP) der EWR/EFTA-Staaten zueinander. Diese Verhältnisse werden jährlich anhand der aktuellen BIP-Zahlen neu berechnet.

Artikel 11 d von Protokoll 38C zum EWRA betreffend den EWR-Finanzierungsmechanismus 2014-2021 sieht vor, dass die Vertragsparteien nach Ende des Zeitraumes prüfen, ob weiterhin die Notwendigkeit besteht, den wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im EWR entgegenzuwirken. Diese Überprüfung wurde im Hinblick auf die Periode nach 2021 im Juni 2021 abgeschlossen. Dabei wurde in den Schlussfolgerungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses durch die EU und die EWR/EFTA-Staaten festgehalten, dass die Notwendigkeit weiterhin besteht. Hintergrund hierfür bildeten die wirtschaftliche Lage und die relevanten Entwicklungen in der EU und in den EWR/EFTA-Staaten in den Jahren zuvor (beispielsweise, die langfristigen Auswirkungen der Covid-19 Pandemie). Diese liessen es als notwendig erscheinen, den wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im EWR über das Jahr 2021 hinaus weiterhin entgegenzuwirken.

2. VERHANDLUNGSVERLAUF

Vor diesem Hintergrund wurden am 16. Juni 2022 offiziell die Verhandlungen der EWR/EFTA-Staaten mit der EU über einen sechsten EWR-Finanzierungsmechanismus für die Periode nach 2021 aufgenommen. Die Verhandlungen wurden auf Seite der EWR/EFTA-Staaten durch die Missionen in Brüssel und auf Seiten der EU durch die Kommission geführt. Zuvor hatte die liechtensteinische Regierung im Mai 2022 das Verhandlungsmandat erteilt.

Die Verhandlungen starteten mit grosser Verzögerung, was sich einerseits durch den Zuständigkeitswechsel für den EWR vom Europäischen Auswärtigen Dienst zum Generalsekretariat der Europäischen Kommission im Januar 2022 erklärt, andererseits aber auch durch die geopolitisch schwierige Lage (Krieg in der Ukraine), die viele Ressourcen anderweitig absorbierte. Die Verhandlungen dauerten bis Ende November 2023.

2.1 Der finanzielle Beitrag

Hauptsächliches Thema der Verhandlungen war die Gesamthöhe des künftigen Finanzierungsbeitrags der EWR/EFTA-Staaten im Rahmen des neuen EWR-Finanzierungsmechanismus für die Periode 2021-2028. Hierzu enthielt das Mandat der Regierung die Vorgabe, das Beitragsniveau der Periode 2014-2021 möglichst beizubehalten und maximal im Sinne einer Inflationsbereinigung zu erhöhen.

Eine Schwierigkeit bestand für Island und Liechtenstein darin, dass die EU ihre be-
tragsmässigen Vorstellungen zunächst im Sinne einer Gesamtbetrachtung, bestehend aus dem EWR-Finanzierungsmechanismus und dem bilateralen norwegischen Finanzierungsmechanismus, präsentierte. Norwegen hielt sich zudem lange bedeckt darüber, ob der bilaterale norwegische Mechanismus weitergeführt wird. Eine Überwälzung von Beiträgen des norwegischen Finanzierungsmechanismus auf den EWR-Finanzierungsmechanismus konnte schliesslich verhindert werden. Norwegen wird weiterhin einen bilateralen Finanzierungsmechanismus haben, der 80% des EWR-Finanzierungsmechanismus beträgt (EUR 1'380 Millionen plus EUR 80 Millionen für Projekte mit Ukrainebezug).

Die Verhandlungen mit der EU zu einem neuen EWR-Finanzierungsmechanismus beziehen sich jeweils nur auf die Höhe des Gesamtbeitrages der EWR/EFTA-Staaten, d.h. auf eine Zahl, die für die gesamte Programmperiode fix festgelegt wird. Die Berechnung der genauen Beiträge der einzelnen EWR/EFTA-Staaten hängt sodann

in jedem Beitragsjahr vom jeweils aktuell errechneten Verhältnis ihrer BIP-Zahlen ab. Je nach Entwicklung kann der Beitragsanteil Liechtensteins somit im Verlauf einer Programmperiode grösser oder kleiner werden.

Eine konkrete Beitragsforderung seitens der EU wurde nie gestellt. Die EU kommunizierte jedoch im Oktober 2022 ihre Vorstellungen über einen möglichen Beitrag anhand von zwei Parametern: einerseits die Inflationsbereinigung (in der EU standardmässige Erhöhung jedes Jahr um 2%, was kumuliert (inkl. Zinseszins), über sieben Jahre 14.87% entspricht) sowie andererseits einen Beitrag, der proportional im Verhältnis zu sämtlichen von der EU angeführten Kohäsionsbemühungen stehen sollte. Neben den drei traditionellen Kohäsionsfonds (European Regional Development Fund, Cohesion Fund, European Social Fund) umfassen diese Bemühungen gemäss der EU auch weitere Instrumente, die über den Wiederaufbaufonds (Next Generation EU) finanziert werden (Just Transition Fund, ReactEU, Recovery and Resilience Facility, Technical Support Instrument). Die Berücksichtigung all dieser Finanzinstrumente hätte in einer massiven Erhöhung des Beitrags der EWR/EFTA-Staaten resultiert.

Beim darauffolgenden Treffen im Januar 2023 betonte die EWR/EFTA-Seite, dass die erwähnte Forderung der EU, wonach die EWR/EFTA-Staaten einen Beitrag leisten, der proportional im Verhältnis zu sämtlichen von der EU angeführten Kohäsionsbemühungen steht, nicht vertretbar sei. Bei vielen der von der EU erwähnten Fonds sind alle 27 EU-Mitgliedstaaten empfangsberechtigt. Eine analoge Übertragung entspräche daher nicht der Logik der bisherigen Beitragsleistungen der EWR/EFTA-Staaten im Rahmen des Finanzierungsmechanismus.

Die EWR/EFTA-Seite zeigte sich stattdessen bereit, mit der EU über eine Indexierung des Beitrages zu diskutieren. Sie forderten jedoch, dass eine solche Indexierung des Beitrages mit der tatsächlich stattgefundenen Kohäsion, also der

Reduktion der wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede innerhalb der EU, die für die relevante Periode mit 5% beziffert wurde, verrechnet wird.

Die EU hielt wiederum fest, dass sie über die Inflationsbereinigung hinaus einen weiteren Beitrag erwarte. Die EU begründete dies mit den vielen Krisen, die man gleichzeitig bewältigen müsse (u.a. Nachwirkungen der Covid-19-Pandemie und die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine) und wollte daher nicht nur eine nominelle, sondern eine reale Erhöhung des Beitrages. Die Erhöhung sei zudem in Verbindung mit dem Ergebnis der Verhandlungen über den Marktzugang für Fischereiprodukte für Island und Norwegen zu sehen.

Auf der Grundlage des Gesprächs vom Januar 2023 unterstrich die EWR/EFTA-Seite in verschiedenen Treffen im September und Oktober 2023, dass sie der EU eine Erhöhung des Beitrages von 10% anbieten könne. Einerseits haben Untersuchungen der Europäischen Kommission gezeigt, dass der Unterschied zwischen den Pro-Kopf-Einkommen der Empfängerstaaten zum EU-Durchschnitt um ca. 5% kleiner geworden ist. Es hat also eine Kohäsion stattgefunden. Auch ist gemäss Untersuchungen der Europäischen Kommission die «Kluft» zwischen den Pro-Kopf-Einkommen der Empfängerstaaten zum EU-Durchschnitt um ca. 5% kleiner geworden (Kohäsion). Andererseits hat das Geld aufgrund der Inflation über die 7-jährige Periode an Wert verloren. EU-seitig wird dieser Wertverlust standardmässig mit 2% p.a. berechnet bzw. indexiert, was über die 7 Jahre insgesamt 14.87% (inkl. Zinseszins) ausmacht.

Aufgrund der Tatsache, dass die Verhandlungen mit grosser Verzögerung gestartet haben, und es erfahrungsgemäss Jahre dauern kann, bis die Umsetzung der Programme beginnt, hat die EWR/EFTA-Seite zudem vorgeschlagen, den Finanzierungszeitraum um ein paar Monate nach hinten zu schieben. Konkret vom 1. Mai 2021 auf den 1. Januar 2022. Dies wurde von der EU jedoch klar abgelehnt, da dies einen Unterbruch zwischen den Finanzierungsperioden zur Folge gehabt hätte.

Der Exekutiv-Vizepräsident der Europäischen Kommission, Maroš Šefčovič, nutzte den EWR-Rat am 20. November 2023, um auf die immensen Summen, welche die EU in den letzten Jahren zur Bewältigung der diversen Krisen aufgewendet hat bzw. weiterhin aufwendet (z.B. Ukrainekrieg) hinzuweisen, und forderte entsprechend erneut eine grosszügigere Beteiligung der EWR/EFTA-Staaten im Rahmen des EWR-Finanzierungsmechanismus. Konkret nannte er die Indexierung des «Status Quo» als absolutes Minimum; jegliche Geste darüber hinaus würde als «Goodwill» gesehen und hätte entsprechend auch positive Auswirkungen auf diverse ausstehende Themen und Anliegen der EWR/EFTA-Staaten (z.B. Marktzugang für Fischereiprodukte, Gespräche über eine mögliche Teilnahme an der EU-Gesundheitsunion bzw. dem Krisenmanagement, etc.).

Nach diesen Aussagen folgten die letzten intensiven Verhandlungen sowohl zum EWR-Finanzierungsmechanismus als auch bilateral zwischen Island bzw. Norwegen und der EU zum jeweiligen Marktzugang für Fischereiprodukte. Die Verhandlungen konnten am 30. November 2023 abgeschlossen werden und werden die EWR/EFTA-Staaten, während der Periode vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2028 einen Beitrag in der Höhe von EUR 1'805 Mio. zur Verfügung stellen.

2.2 Weitere Aspekte der Verhandlungen

Neben der Höhe des Beitrages waren folgende Themen Gegenstand der Verhandlungen: Stärkerer Fokus auf die gemeinsamen Werte und die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit sowie die neue Aufsetzung von separaten Fonds für die Zivilgesellschaft und eines Fonds für die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen.

Der EU war es ebenfalls ein wichtiges Anliegen, dass die Handhabung und der administrative Aufwand im Umgang mit dem EWR-Finanzierungsmechanismus vereinfacht wird. Die EWR/EFTA-Seite teilt dieses Anliegen und wird dies bei der

Überarbeitung des Regelwerks zum EWR-Finanzierungsmechanismus berücksichtigen.

Zur Bekräftigung der gemeinsamen Werte wollten die EWR/EFTA-Staaten einerseits die Formulierungen zu Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte stärken (vgl. Art. 1 Abs. 2 von Protokoll 38d), gleichzeitig aber auch im Protokolltext eine Handhabe definieren, um bei Verstößen gegen diese Werte Gelder zurückhalten oder auch zurückfordern zu können (vgl. Art. 9 Abs. 6 Bst. d von Protokoll 38d). Hintergrund dazu sind die politischen Entwicklungen in einigen der Empfängerstaaten, in denen demokratische Werte und Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit immer weniger respektiert werden. Die EU hat in ihrem eigenen Kohäsionsfonds ebenfalls entsprechende Möglichkeiten eingeführt. So erlaubt der sogenannte Konditionalitätsmechanismus, Kohäsionsgelder zurückzubehalten, falls Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit, die wirtschaftliche Führung des Haushalts oder den Schutz der finanziellen Interessen der EU beeinträchtigen würden. In der Sache waren sich beide Seiten somit einig und die EU begrüßte diese Annäherung an die EU-Kohäsionsfonds.

Eine weitere Neuerung in der Periode 2021-2028 wird sein, dass es neben den Beiträgen an die Empfängerstaaten, welche über bilaterale Verständigungen (Memorandum of Understanding, MoU) konkretisiert werden, auch zwei separate Fonds für die Zivilgesellschaft und einen weiteren für die Zusammenarbeit mit internationalen Partnerorganisationen geben soll. Die separaten Fonds werden analog dem Kohäsionsverteilungsschlüssel aufgeteilt und stehen unter direkter Kontrolle der Geberstaaten. Sie sind somit nicht Teil der MoU-Verhandlungen mit den jeweiligen Empfängerstaaten. Das Financial Mechanism Office (das FMO und Sekretariat des EWR Finanzierungsmechanismus) weisen die Gelder jeweils via einen sogenannten Fund Operator den Ländern zu. Der Fund Operator, in der Regel eine

Nicht-Regierungsorganisation wird über eine öffentliche Ausschreibung bestimmt und vom FMO ausgewählt.

Diese von den EWR/EFTA-Staaten vorgeschlagene Neuerung wurde von Seiten der EU positiv aufgenommen und akzeptiert. Die EU-Seite erkannte den Mehrwert in der vereinfachten Handhabung dieser zwei Fonds. Insbesondere beim Fonds für die Zivilgesellschaft sollte durch diese Lösung eine ähnlich kontroverse Situation wie in der Periode 2014-2021 mit Ungarn vermieden werden können.³

2.3 Verhandlungsergebnis und Bewertung

Das Verhandlungsergebnis bedeutet eine Erhöhung der Beiträge von EUR 1'548.1 Mio. auf EUR 1'805 Mio., was 16.6% entspricht. In diesem Betrag sind auch EUR 100 Mio. für spezifische Projekte in den EU-Mitgliedstaaten mit Ukrainebezug z.B. für die Integration von ukrainischen Flüchtlingen enthalten. Diese zusätzlichen EUR 100 Mio. waren ein Kompromiss der beiden Seiten, um dem von der EU aufgeführten Argument der gesteigerten Herausforderungen durch diverse Krisen zu begegnen.

Das Resultat ist als positiv zu bewerten. Insbesondere hätten die ursprünglichen Forderungen der EU, den Beitrag der EWR/EFTA-Staaten ins Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen der EU zu setzen, zu einem deutlich höheren Beitrag führen können. Alleine durch die Anwendung der in der EU üblichen jährlichen Indexierung der Gelder von 2% belief sich die Erhöhung seit dem letzten Mechanismus (2014-2021) aufgrund der Inflationsbereinigung (Indexierung) auf 14.87%. Zwar sind die wirtschaftlichen Ungleichheiten innerhalb der EU, sprich die Unterschiede des Bruttoinlandsprodukts (BIP) pro Kopf, etwas kleiner geworden (ca. 5%). Gleichzeitig stellt aber der Ukrainekrieg viele der Empfängerstaaten als

³ Da Ungarn und die EWR/EFTA-Staaten sich nicht darauf einigen konnten, welche Organisation in Ungarn die Gelder an die Zivilgesellschaft verteilt, erhielt Ungarn in der Periode 2014-2021 gar keine Gelder.

unmittelbare Nachbarn vor massive Herausforderungen. Die gefundene Lösung von ca. 10% Erhöhung (14.87% minus 5% Kohäsion) plus EUR 100 Mio. (circa 6%) für die Herausforderungen der EU-Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine ist als angemessen anzusehen.

In Bezug auf den Marktzugang für Fisch- und Fischereiprodukte für Island und Norwegen hat die EU kaum neue Konzessionen gemacht. Dies aufgrund der Verknüpfung mit den geforderten Finanzbeiträgen. Ausserdem hat die Fischerei generell und insbesondere auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs (Brexit) in der EU an Sensibilität gewonnen.

2.4 Liechtensteinische Beitragskosten

Die Berechnung der Beiträge der einzelnen EWR/EFTA-Staaten im Rahmen des EWR-Finanzierungsmechanismus hängt in jedem Beitragsjahr vom jeweils aktuell errechneten Verhältnis der BIP-Zahlen der EWR/EFTA-Staaten untereinander ab. Zu Beginn einer Periode lässt sich diesbezüglich keine gesicherte Aussage treffen. Die konkrete Beitragshöhe Liechtensteins ist somit abhängig von der Entwicklung der relevanten wirtschaftlichen Kennzahlen Liechtensteins im Verhältnis zu jenen von Island und Norwegen.

Auf der Basis des durchschnittlichen Beitragsschlüssels von 1.32% und des letzten Verpflichtungskredits (EUR 20'450'000 indexiert, ca. 2.92 Mio./Jahr) sowie der Erhöhung um 16.6% ist mit einem geschätzten Beitrag Liechtensteins für die Gesamtperiode 2021-2028 von EUR 23'845'000 (ca. 3.4 Mio./Jahr) zu rechnen. Aufgrund der Verfügbarkeit der BIP-Zahlen lässt sich der Anteil für 2021 bereits konkret berechnen. Dieser wird sich auf 1.49% belaufen, was dem Trend der letzten Jahre entspricht. Es wird daher vorgeschlagen, 1.49% als Richtwert für die Höhe des Verpflichtungskredit wie auch als Referenz für die Indexierung anzuwenden. Entsprechend errechnet sich ein Verpflichtungsrahmen von EUR 26.9 Mio.

Wie beim letzten Verpflichtungskredit für die Periode 2014-2021 wird vorgeschlagen, eine Indexierung des beantragten Verpflichtungskredits vorzusehen. Die vorgeschlagene Indexierung sieht im Fall des EWR-Finanzierungsmechanismus 2021-2028 vor, dass die Höhe des Verpflichtungskredits automatisch angepasst wird, sofern sich der liechtensteinischer EWR/EFTA-Anteil, der von der BIP-Entwicklung abhängt, ändert.

Verbucht werden die liechtensteinischen Beitragszahlungen im Rahmen des EWR-Finanzierungsmechanismus 2021-2028 unter dem Konto 054.367.00 „Mitgliedschaftsbeiträge EWR/Schengen“ der Mission Liechtensteins bei der EU in Brüssel. Für das Jahr 2024 wurden für den EWR-Finanzierungsmechanismus 2021-2028 nur CHF 100'000 budgetiert. Die Grundlage für diese Budgetierung bilden die Erfahrungswerte, wonach Zahlungen im Rahmen des EWR-Finanzierungsmechanismus üblicherweise in einer Art Glockenkurve zu- und dann wieder abnehmen. Dies ergibt sich daraus, dass zunächst die Projekte bzw. Programme erarbeitet und dann deren Realisierung mit den begünstigten Staaten verhandelt werden muss. Erst danach können die Zahlungen erfolgen. In der Regel erfolgen diese in der zweiten Hälfte der Verpflichtungsperiode. Entsprechend ist die Auszahlungsperiode nicht mit der Verpflichtungsperiode identisch und können Auszahlungen auch nach der Verpflichtungsperiode vorgenommen werden. Folglich können Zahlungen für die Finanzierungsperiode 2014 bis 2021 auch nach 2021 erfolgen (sogenannte Förderfähigkeit). Selbiges wird auch für die Finanzierungsperiode 2021 bis 2028 gelten und ist mit Zahlungen bis ca. ins Jahr 2033 zu rechnen.

3. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Wie bereits eingangs dargestellt wurde, ergibt sich die Beteiligung Liechtensteins am EWR-Finanzierungsmechanismus 2021-2028 aus seiner Mitgliedschaft im EWR. Vor dem Hintergrund von Artikel 1 des EWRA dient der EWR-

Finanzierungsmechanismus der Verringerung des wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewichts innerhalb des EWR. Mit der Teilnahme am EWR-Finanzierungsmechanismus 2021-2028 kommt Liechtenstein dieser Zielsetzung nach und erfüllt gleichzeitig die von der EU als komplementär erachtete Voraussetzung für den Zugang der EWR/EFTA-Staaten zum Binnenmarkt. Angesichts der finanziellen Auswirkungen für Liechtenstein ist die Zustimmung des Landtags erforderlich (Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung).

4. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Das Übereinkommen über den EWR-Finanzierungsmechanismus 2021-2028 dient dem Ziel der Verringerung des wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewichts innerhalb des EWR und zur Stärkung der bilateralen Beziehungen zwischen den EWR/EFTA-Staaten und den 15 Empfängerstaaten. Zu diesem Zweck sollen von den drei EWR/EFTA-Staaten insgesamt EUR 1'805 Mio. bereitgestellt und in Programme bzw. Projekte in 15 Empfängerstaaten sowie in spezielle Fonds für die Zivilgesellschaft und die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen (Europarat, EU-Grundrechte Agentur und OECD) investiert werden. Die 15 Empfängerstaaten und die ihnen je zugewiesenen Mittel (Allokationen) werden anhand des Kohäsions-Verteilschlüssels der EU berechnet und sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Empfängerstaat	Mittel (in EUR)
Bulgarien	132'807'931
Kroatien	68'018'840
Zypern	9'014'276
Tschechische Republik	115'163'505
Estland	36'750'087
Griechenland	159'320'451
Ungarn	129'868'485
Lettland	56'013'268
Litauen	60'274'987

Malta	5'710'418
Polen	472'614'415
Portugal	126'276'741
Rumänien	304'642'069
Slowakei	66'843'694
Slowenien	25'580'833

Hier gilt es zu beachten, dass die angegebenen Beträge die länderspezifischen Mittelzuweisungen sowie den Anteil des Fonds für die Zivilgesellschaft (10% der Gesamtsumme) für den entsprechenden Empfängerstaat umfassen. 2% der Gesamtsumme sind zudem für den Fonds für die Zusammenarbeit mit internationalen Partnerorganisationen vorgesehen.

Der EWR-Finanzierungsmechanismus 2021-2028 widmet sich den folgenden Prioritäten:

- grüner Wandel in Europa,
- Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte,
- soziale Inklusion und Resilienz.

Diese übergreifenden Prioritäten werden in die verschiedenen Programme des EWR-Finanzierungsmechanismus einfließen. Die verschiedenen Programme werden im Anhang zum Protokoll 38d aufgelistet und sind die Folgenden:

Grüner Wandel, grüne Geschäftsmodelle und Innovation, Forschung und Innovation, allgemeine und berufliche Bildung und Beschäftigung junger Menschen, Kultur, lokale Entwicklung, gute Regierungsführung und Inklusion, Inklusion der Roma und Stärkung ihrer Rechte, öffentliche Gesundheit, Katastrophenprävention und -vorsorge, Justizwesen einschliesslich häuslicher und geschlechterspezifischer Gewalt, Zugang zur Justiz, Justizvollzugsdienste sowie schwere und organisierte Kriminalität, Asyl, Migration und Integration, institutionelle Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau.

Um eine effiziente Umsetzung des EWR-Finanzierungsmechanismus 2021-2028 zu erreichen, werden die EWR/EFTA-Staaten mit jedem Empfängerstaat eine bilaterale Verständigung (sog. Memorandum of Understanding, MoU) abschliessen.

Der EWR-Finanzierungsmechanismus 2021-2028 soll wie bisher durch das Financial Mechanism Office (FMO) in Brüssel, welches administrativ dem EFTA-Sekretariat angeschlossen ist, verwaltet werden und soll der Rechnungskontrolle unterliegen. Für die strategische Steuerung der Umsetzung des Mechanismus soll wie auch in den vorherigen Perioden ein Leitungsgremium der Geberländer (Financial Mechanism Committee, FMC) eingerichtet werden.

5. VERNEHMLASSUNG

Es wurde keine Vernehmlassung durchgeführt, weil mit der Vorlage keine Anpassung des innerstaatlichen Rechts verbunden ist.

6. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu Art. 1

In Art. 1 werden die Ziele - die Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im EWR, die Vertiefung der bilateralen Beziehungen und die gemeinsamen Werte des EWR-Finanzierungsmechanismus (2021-2028) - definiert. Die Formulierung, dass alle Programme und Tätigkeiten im Rahmen des EWR-Finanzierungsmechanismus im Einklang mit diesen Werten und Grundsätzen stehen müssen, ist im Vergleich zum vorherigen Protokoll stärker. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass in einigen Empfängerstaaten Rückschritte in den Bereichen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu beobachten sind.

Zu Art. 2

In Art. 2 werden die Beiträge sowie die Dauer der Finanzierungsperiode definiert. Die Höhe der Beiträge beläuft sich auf EUR 1'705 Mio. Es werden zusätzliche EUR 100 Mio. für Projekte bereitgestellt, die mit den Herausforderungen aufgrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine zusammenhängen.

Die Beiträge werden in jährliche Tranchen von EUR 257.86 Mio. unterteilt. Der Zeitraum ist vom 1. Mai 2021 bis 30. April 2028.

Zu Art. 3

In diesem Artikel werden die thematischen Prioritäten genauer definiert: a) grüner Wandel in Europa, b) Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte und c) soziale Inklusion und Resilienz.

Zu Art. 4

Art. 4 erklärt, dass die Geberstaaten Island, Liechtenstein und Norwegen mit den jeweiligen Empfängerstaaten sogenannte bilaterale Verständigungen (Memoranda of Understanding, MoUs) aushandeln werden, um die Umsetzung der in Art. 1 genannten Ziele sowie die Berücksichtigung der thematischen Prioritäten zu gewährleisten.

Zu Art. 5

Gemäss Art. 5 werden bei der Kofinanzierung von Programmen aus länderspezifischen Mittelzuweisungen, bei denen die Durchführung den Empfängerstaaten obliegt, maximal 85% der Programmkosten abgedeckt, sofern die EWR/EFTA-Staaten nichts anderes beschliessen. In Abs. 2 werden die Regelungen zu staatlichen Beihilfen für anwendbar erklärt. Abs. 3 schliesst die Haftung der EWR/EFTA-Staaten gegenüber Dritten aus.

Zu Art. 6

Art. 6 listet tabellarisch die länderspezifischen Mittelzuweisungen auf. Die Beträge umfassen die Mittel, die den Empfängerstaaten zur Verfügung gestellt werden, sowie den Anteil am Fonds für die Zivilgesellschaft, der dem Empfängerstaat zugutekommt.

Zu Art. 7

Art. 7 enthält Regelungen zur Beteiligung der EWR/EFTA-Staaten am Fonds für die Zivilgesellschaft und am Fonds für den Kapazitätsaufbau und die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Einrichtungen. Diese Fonds tragen zur Verwirklichung der in Art. 1 festgelegten Ziele des EWR-Finanzierungsmechanismus und den in Art. 3 genannten thematischen Prioritäten für die Periode 2021-2028 bei. Die EWR/EFTA-Staaten können sich zur Verwirklichung der in Art. 1 enthaltenen Ziele und der in Art. 3 festgelegten thematischen Prioritäten als Projektpartner an den Fonds beteiligen.

10% der Gesamtsumme wird für den Zivilgesellschaftsfond aufgewendet und 2% der Gesamtsumme für den Fonds für die Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen, allen voran der Europarat und die EU-Grundrechtsagentur. Wie bisher steht also ein spezifischer Fonds für die Unterstützung der Zivilgesellschaften zur Verfügung.

Die Aufsetzung dieser zwei separaten Fonds umfasst jedoch wesentliche Änderungen gegenüber der vorherigen Periode 2014-2021. Neu werden diese Gelder direkt von den Geberstaaten bzw. dem FMO verwaltet und sind somit nicht Teil der MoU-Verhandlungen mit den Empfängerstaaten. Dies, da es in der letzten Periode bekanntlich grosse Schwierigkeiten mit Ungarn bei der Verteilung der Gelder an die Zivilgesellschaft gab, weil Ungarn diesen Prozess einseitig kontrollieren wollte. Mangels Einigung flossen in der Periode 2014-2021 schliesslich gar keine Gelder an Ungarn. Auch der separate Fonds für die Zusammenarbeit mit den

internationalen Organisationen soll den administrativen Aufwand reduzieren und die Teilnahme dieser Organisationen an verschiedenen Programmen erleichtern.

Zu Art. 8

Art. 8 legt fest, dass der finanzielle Beitrag eng mit dem norwegischen Finanzierungsmechanismus abzustimmen ist und in beiden Finanzierungsmechanismen dasselbe Verfahren und dieselben Durchführungsmodalitäten gelten. Abs. 2 ergänzt, dass auch Änderungen in der EU-Kohäsionspolitik in geeigneter Weise zu berücksichtigen sind.

Norwegen setzt die 2004 etablierte Tradition, zusätzlich zum EWR-Finanzierungsmechanismus einen eigenen bilateralen Fonds einzurichten, fort. Dieser bilaterale Fonds ist für rein norwegische Partnerorganisationen zugänglich. Der norwegische Finanzierungsmechanismus beträgt in der neuen Periode 2021-2028 EUR 1`380 Millionen plus EUR 80 Millionen für Projekte mit Ukrainebezug. Somit beläuft sich der norwegische Fonds wie bereits in der Periode 2014-2021 auf 80% des EWR-Finanzierungsmechanismus.

Zu Art. 9

Art. 9 Abs. 1 verpflichtet die EWR/EFTA-Staaten zur engen Zusammenarbeit mit den Empfängerstaaten und Abs. 2 benennt Grundsätze, die in allen Durchführungsphasen anzuwenden sind. Zu diesen Grundsätzen gehören neben einem Höchstmass an Transparenz, Rechenschaftspflicht und Kostenwirksamkeit insbesondere die gute Regierungsführung, Nachhaltigkeit, Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung. Gemäss Abs. 3 sind die EWR/EFTA-Staaten für die Durchführung der Fonds in Art. 7 (Zivilgesellschaftsfonds und Fonds für die Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen) verantwortlich.

Abs. 4 verpflichtet die EWR/EFTA-Staaten einen Ausschuss für die allgemeine Verwaltung des Finanzierungsmechanismus einzusetzen – das sogenannte Financial

Mechanism Committee, in welchem Island, Liechtenstein und Norwegen als Geberstaaten vertreten sind. Weitere Regelungen für die Umsetzung des Finanzierungsmechanismus können von den EWR/EFTA-Staaten in Konsultation mit den Empfängerstaaten festgelegt werden.

Über die jeweilige spezifische Mittelzuweisung müssen die EWR/EFTA-Staaten gemäss Abs. 5 mit jedem Empfängerstaat eine Vereinbarung (MoU) aushandeln, wobei die genannten Fonds für die Zivilgesellschaft und für die internationalen Organisationen davon ausgenommen sind. Abs. 6 regelt sodann im Detail die Durchführung der Finanzierung: Die Empfängerstaaten legen den EWR/EFTA-Staaten Vorschläge für spezifische Finanzierungen vor. Für jedes Programm ist eine Finanzhilfvereinbarung abzuschliessen. Entgegen früherer Fassungen ist ein ausdrückliches Ersuchen an die Europäische Kommission zur Prüfung des Vorschlags nun nicht mehr vorgesehen. Zuständig für die Durchführung der vereinbarten Programme sind die Empfängerstaaten. Die EWR/EFTA-Staaten können jedoch Kontrollen vornehmen und geeignete Massnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen, einschliesslich der Aussetzung von Zahlungen und der Rückforderung von Mitteln, ergreifen. Diese konkretere und umfassendere Formulierung in Abs. 6 Bst. d ist eine Neuerung gegenüber der vorherigen Periode. Ziel der EWR/EFTA-Staaten war es, einen möglichen Verstoss gegen die Grundwerte, die in Art. 1 festgeschrieben sind, angemessen ahnden zu können. Zur Unterstützung der Durchführung können Partnerschaften abgeschlossen werden. Als Partner kommen Akteure in den Geber- und Empfängerstaaten in Betracht.

Abs. 7 legt fest, dass die Verwaltungskosten in den festgelegten Beträgen bereits enthalten sind. Art. 8 verpflichtet die EWR/EFTA-Staaten zur Berichterstattung.

Zu Art. 10

Gemäss Art.10 überprüfen die Vertragsparteien am Ende der Finanzierungsperiode die Notwendigkeit, den wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum entgegenzuwirken.

7. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Beteiligung Liechtensteins am EWR-Finanzierungsmechanismus 2021-2028 stehen keine Bestimmungen aus Verfassung oder Gesetzen entgegen.

Es ergibt sich kein unmittelbarer Anpassungsbedarf im nationalen Recht.

8. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG**8.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Mit dem Übereinkommen sind keine neuen und veränderten Kernaufgaben verbunden.

8.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Direkte personelle Konsequenzen ergeben sich aus dem Übereinkommen über den EWR-Finanzierungsmechanismus 2021-2028 nicht. Die Betreuung der Umsetzung des Mechanismus wird - mit den vorhandenen Personalressourcen - hauptsächlich von der Mission Brüssel bewältigt werden.

In der Periode 2021-2028 soll ein verstärkter Fokus auf die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Liechtenstein und den Empfängerstaaten gelegt werden. Um gemeinsame Projekte realisieren zu können, werden relevante Stellen in Vaduz vermehrt in die Arbeit einbezogen. Dieser Einbezug wird mit den bestehenden

personellen Ressourcen abgedeckt. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich ausschliesslich aus den bereits erläuterten Finanzbeiträgen.

Es entstehen keine organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen.

8.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Wie schon in im vorherigen EWR-Finanzierungsmechanismus tragen die Programme und Projekte zur Erreichung der SDGs bei. Zu den Durchführungsgrundsätzen des EWR-Finanzierungsmechanismus gehört denn auch ausdrücklich der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung (Art. 9 Abs. 2 Protokoll 38d).

Auswirkungen des gegenständlichen Übereinkommens auf die SDGs

<i>Betroffenes Ziel</i>	<i>Zu erwartende Auswirkungen durch die Regierungsvorlage</i>
SDG 3 Gesundheit und Wohlergehen	Die Programme fördern die Entwicklung der öffentlichen Gesundheitssysteme und den Zugang zu medizinischer Grundversorgung, einschliesslich der Förderung des psychischen Wohlbefindens und eines gesunden Lebensstils mit Schwerpunkt auf Kindern und Jugendlichen.
SDG 4 Hochwertige Ausbildung	4b. 4c. Das Übereinkommen entspricht den Zielen des SDG 4, da es dazu beiträgt, die Qualität und Relevanz der Bildung zu verbessern und dringend benötigte Fähigkeiten und Kompetenzen für den digitalen und grünen Wandel zu stärken. Durch die Förderung von multidisziplinärer

	Zusammenarbeit und Innovation trägt es u.a. dazu bei, junge Forschende auszubilden.
SDG 5 Gleichstellung der Geschlechter	Um die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern zu bekämpfen, wird es u.a. Programme und Projekte geben, die häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt bekämpfen. Darüber hinaus wird Geschlechtergleichstellung als Querschnittsthema bei allen einschlägigen Programmbereichen durchgängig berücksichtigt.
SDG 7 Bezahlbare und saubere Energie	Die Programme zielen u.a. darauf ab, die Modernisierung von Energieversorgungsketten sowie nachhaltige Energiequellen zu fördern.
SDG 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum	Die Verringerung von sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten ist eines der beiden Hauptziele des EWR-Finanzierungsmechanismus.
SDG 9 Industrie, Innovation und Infrastruktur	Die Programme investieren u.a. in die Digitalisierung und Ökologisierung der Industrie, die Förderung eines nachhaltigen Wachstums und die Innovationsförderung.

SDG 10 weniger Un- gleichheiten	Die Verringerung von sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten ist eines der beiden Hauptziele des EWR-Finanzierungsmechanismus. Alle Programme sollen zur Verringerung der Ungleichheiten im EWR beitragen.
SDG 11 Nachhaltige Städte und Ge- meinden	Einige Programme werden u.a. die nachhaltige Kreislaufwirtschaft und die grüne Mobilität fördern, insbesondere auch in Regionen und Gemeinden ausserhalb der grossen Ballungszentren.
SDG 12 Nachhaltiger Konsum und Produktion	Die Programme des EWR-Finanzierungsmechanismus unterstützen die Erfüllung der EU-Anforderungen in den Bereichen Umweltschutz, Luft- und Wasserqualität sowie Abfallwirtschaft. Die Programme fördern eine Kreislaufwirtschaft, das nachhaltige Recyceln von Siedlungsabfällen und das Bewusstsein der jungen Generation für die Nachhaltigkeitsziele. Sie unterstützen Gemeinden auch bei der Anpassung an den Klimawandel.
SDG 13 Klimaschutz	Der EWR-Finanzierungsmechanismus unterstützt die Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen. Die Befähigung u.a. lokaler Behörden zur Entwicklung und Integration von Anpassungs- und

	Abschwächungsstrategien ist einer der zentralen Bereiche, die finanziert werden.
SDG 14 Leben unter Wasser	Der EWR-Finanzierungsmechanismus unterstützt u.a. die Entwicklung und das Inverkehrbringen von grünen oder blauen Technologien, Produkten, Verfahren und Dienstleistungen. Durch die Förderung von blauen Technologien soll z.B. auch die Wasserqualität verbessert werden.
SDG 15 Leben an Land	Das Übereinkommen fördert die Biodiversität und Ökosysteme, z.B. durch strengere Umweltvorschriften und Standards in der Industrie.
SDG 16 Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen	Einige Programme entsprechen dem Ziel, friedliche und integrative Gesellschaften zu fördern, den Zugang zur Justiz für alle zu gewährleisten und den Aufbau effizienter, rechenschaftspflichtiger und integrativer Institutionen auf allen Ebenen zu sichern. Der spezifische Fonds für die Zivilgesellschaft zielt darauf ab, die Zivilgesellschaften in den Empfängerstaaten zu stärken.
SDG 17 Partnerschaften zur	Das zweite übergeordnete Ziel des EWR-Finanzierungsmechanismus ist die Stärkung der bilateralen Beziehungen zwischen den Geber- und Empfängerstaaten. Darüber hinaus zielt der

Erreichung der Ziele	spezifische Fonds für die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen darauf ab, die Umsetzung der europäischen Grundwerte zu verbessern. Er trägt auch dazu bei, die Übereinstimmung der Programme mit internationalen und europäischen Standards zu gewährleisten.
----------------------	--

8.4 Evaluation

Das Funktionieren und die Umsetzung des Übereinkommens wird vom dafür zuständigen Sekretariat, dem FMO, überwacht. Die Geberstaaten Island, Liechtenstein und Norwegen treffen sich vier Mal jährlich im Steuerungsgremium (FMC), um den Umsetzungsstand und die budgetäre Situation zu besprechen. Eine darüberhinausgehende, gesonderte Evaluation des Übereinkommens ist nicht erforderlich.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle

a) dem Übereinkommen zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus 2021-2028 samt Anhang

sowie

b) dem Finanzbeschluss über die Genehmigung eines Verpflichtungskredites betreffend die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein am „EWR-Finanzierungsmechanismus 2021-2028“

seine Zustimmung erteilen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

Finanzbeschluss

vom ...

über die Genehmigung eines Verpflichtungskredites betreffend die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein am „EWR- Finanzierungsmechanismus 2021-2028“

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom ... beschlossen:

Art. 1

Verpflichtungskredit

1) Für die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein am „EWR-Finanzierungsmechanismus 2021-2028“ wird auf Basis des liechtensteinischen EWR/EFTA-Anteils des Jahres 2021 von 1.49% ein Verpflichtungskredit in Höhe von 26 900 000 Euro (25 100 000 Franken) bewilligt.

2) Ändert sich der liechtensteinische Anteil, wird die Höhe des Verpflichtungskredits entsprechend angepasst.

Art. 2

Inkrafttreten

Dieser Finanzbeschluss tritt am Tage nach der Kundmachung in Kraft.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.3.2024
COM(2024) 96 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island

ANLAGE I

**ÜBEREINKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION, ISLAND,
DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN UND DEM KÖNIGREICH NORWEGEN
ÜBER EINEN EWR-FINANZIERUNGSMECHANISMUS FÜR DEN ZEITRAUM
MAI 2021 BIS APRIL 2028**

DIE EUROPÄISCHE UNION,

ISLAND,

DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN,

UND DAS KÖNIGREICH NORWEGEN –

IN DER ERWÄGUNG, dass sich die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) darüber einig sind, dass es die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen ihren Regionen zu verringern gilt, um eine kontinuierliche und ausgewogene Stärkung des Handels und der Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen zu fördern,

IN DER ERWÄGUNG, dass die EFTA-Staaten im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums einen Finanzierungsmechanismus eingerichtet haben, um zu diesem Ziel beizutragen,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Vorschriften über den EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2004 bis 2009 in Protokoll 38a und im Addendum zu Protokoll 38a zum EWR-Abkommen festgelegt sind,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Vorschriften über den EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2009 bis 2014 in Protokoll 38b und im Addendum zu Protokoll 38b zum EWR-Abkommen festgelegt sind,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Vorschriften über den EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014 bis 2021 in Protokoll 38c zum EWR-Abkommen festgelegt sind,

IN DER ERWÄGUNG, dass die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum weiter verringert werden müssen, weshalb ein neuer Mechanismus für die finanziellen Beiträge der EWR-EFTA-Staaten für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028 eingerichtet werden sollte —

HABEN BESCHLOSSEN, FOLGENDES ÜBEREINKOMMEN ZU SCHLIESSEN:

ARTIKEL 1

Artikel 117 des EWR-Abkommens erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen über die Finanzierungsmechanismen sind in Protokoll 38, Protokoll 38a, dem Addendum zu Protokoll 38a, Protokoll 38b, dem Addendum zu Protokoll 38b, Protokoll 38c und Protokoll 38d festgelegt.“

ARTIKEL 2

Nach Protokoll 38c des EWR-Abkommens wird ein neues Protokoll 38d eingefügt. Der Wortlaut des Protokolls 38d ist im Anhang dieses Übereinkommens wiedergegeben.

ARTIKEL 3

Dieses Übereinkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt wurde.

Bis zum Abschluss der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren wird dieses Übereinkommen ab dem ersten Tag des ersten Monats nach Hinterlegung der letzten entsprechenden Notifikation vorläufig angewandt.

ARTIKEL 4

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer, isländischer und norwegischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt, das jeder Vertragspartei dieses Übereinkommens eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Geschehen zu Brüssel am ...

Für die Europäische Union

Für Island

Für das Fürstentum Liechtenstein

Für das Königreich Norwegen

ANHANG
PROTOKOLL 38d
über den EWR-Finanzierungsmechanismus (2021-2028)

Artikel 1

(1) Ziele

Island, Liechtenstein und Norwegen (im Folgenden „die EFTA-Staaten“) tragen im Rahmen der in Artikel 3¹ genannten thematischen Prioritäten finanziell zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum und zur Vertiefung ihrer Beziehungen mit den Empfängerstaaten bei.

(2) Gemeinsame Werte und Grundsätze

Der EWR-Finanzierungsmechanismus (2021-2028) stützt sich auf die gemeinsamen Werte und Grundsätze Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit sowie Achtung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören.

Alle Programme und Tätigkeiten, die im Rahmen des EWR-Finanzierungsmechanismus finanziert werden, müssen mit diesen Werten und Grundsätzen im Einklang stehen und dürfen keine Maßnahmen unterstützen, die diesen Werten und Grundsätzen nicht genügen könnten. Die Umsetzung der Programme und Tätigkeiten muss im Einklang mit den Grundrechten und Pflichten erfolgen, die in den einschlägigen Instrumenten und Normen verankert sind.

Artikel 2

Mittelbindungen

Der in Artikel 1 vorgesehene finanzielle Beitrag beläuft sich auf 1 705 Mio. EUR. Außerdem wird ein zusätzlicher finanzieller Beitrag von 100 Mio. EUR für Projekte bereitgestellt, die mit den Herausforderungen aufgrund der Invasion der Ukraine zusammenhängen. Diese Beiträge werden im Zeitraum 1. Mai 2021 bis einschließlich 30. April 2028 in jährlichen Tranchen von je 257,86 Mio. EUR zur Mittelbindung bereitgestellt.

Der Gesamtbetrag setzt sich aus den länderspezifischen Mittelzuweisungen nach Artikel 6 und den Fonds nach Artikel 7 zusammen.

Artikel 3

(1) Thematische Prioritäten

Die länderspezifischen Mittelzuweisungen werden für die folgenden allgemeinen thematischen Prioritäten bereitgestellt:

¹ In diesem Protokoll enthaltene Verweise auf Artikel sind, sofern nicht anders angegeben, als Verweise auf Artikel dieses Protokolls zu verstehen.

- a) grüner Wandel in Europa,
- b) Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte,
- c) soziale Inklusion und Resilienz.

Die Programmbereiche innerhalb dieser thematischen Prioritäten sind im Anhang dieses Protokolls aufgeführt. Der Inhalt dieser Programmbereiche ist Gegenstand von Konsultationen mit den Empfängerstaaten.

(2) Bedarf der Empfängerstaaten

Die Programmbereiche werden nach dem unterschiedlichen Bedarf jedes Empfängerstaates unter Berücksichtigung seiner Größe und der Höhe des Beitrags ausgewählt, gebündelt und angepasst. Hierzu ist das in Artikel 9 Absatz 5 genannte Verfahren einzuhalten.

Artikel 4

(1) Vereinbarungen

Um im Sinne der in Artikel 1 genannten allgemeinen Ziele eine Bündelung und eine effiziente Umsetzung zu gewährleisten, handeln die EFTA-Staaten unter Berücksichtigung der EU-Politiken und länderspezifischen Empfehlungen sowie der zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission geschlossenen Partnerschaftsabkommen mit jedem Empfängerstaat eine Vereinbarung nach Artikel 9 Absatz 5 aus.

(2) Konsultationen mit der Europäischen Kommission

Während der Verhandlungen über die Vereinbarungen finden Konsultationen auf strategischer Ebene mit der Europäischen Kommission statt, um die Komplementarität und die Synergien mit der EU-Kohäsionspolitik zu fördern.

Artikel 5

(1) Kofinanzierung

Bei den aus den länderspezifischen Mittelzuweisungen finanzierten Programmen, bei denen die Empfängerstaaten für die Durchführung zuständig sind, deckt der EFTA-Beitrag maximal 85 % der Programmkosten ab, sofern die EFTA-Staaten nichts anderes beschließen.

(2) Staatliche Beihilfen

Die geltenden Regeln für staatliche Beihilfen sind zu beachten.

(3) Haftung

Die Verantwortung der EFTA-Staaten für die Projekte beschränkt sich auf die Bereitstellung der Mittel nach dem vereinbarten Plan. Dementsprechend übernehmen die EFTA-Staaten keinerlei Haftung gegenüber Dritten.

Artikel 6

Länderspezifische Mittelzuweisungen

Die länderspezifischen Mittelzuweisungen werden für folgende Empfängerstaaten bereitgestellt: Bulgarien, Estland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern nach folgendem Verteilungsschlüssel:

Empfängerstaat	Mittel (EUR)
Bulgarien	132 807 931
Kroatien	68 018 840
Zypern	9 014 276
Tschechische Republik	115 163 505
Estland	36 750 087
Griechenland	159 320 451
Ungarn	129 868 485
Lettland	56 013 268
Litauen	60 274 987
Malta	5 710 418
Polen	472 614 415
Portugal	126 276 741
Rumänien	304 642 069
Slowakei	66 843 694
Slowenien	25 580 833

Die angegebenen Beträge umfassen die länderspezifischen Mittelzuweisungen, die dem Empfängerstaat nach Artikel 9 Absatz 5 jeweils zur Verfügung gestellt werden sollen, sowie den Anteil an dem in Artikel 7 genannten Fonds für die Zivilgesellschaft, der dem Empfängerstaat jeweils zugutekommen soll.

Artikel 7

Im Rahmen des EWR-Finanzierungsmechanismus werden zwei Fonds zur Verfügung gestellt. Sie tragen zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele des EWR-Finanzierungsmechanismus (2021-2028) und zu den in Artikel 3 genannten thematischen Prioritäten bei. Die EFTA-Staaten können sich als Partner an diesen Fonds beteiligen.

Fonds für die Zivilgesellschaft

Zehn Prozent des Gesamtbetrags werden für einen Fonds für die Zivilgesellschaft zurückgestellt. Die Verteilung auf die Empfängerstaaten ist in Artikel 6 festgelegt.

Fünf Prozent der Mittel werden für transnationale Initiativen vorgesehen.

Fonds für den Kapazitätsaufbau und die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Einrichtungen

Zwei Prozent des Gesamtbetrags werden für einen Fonds für den Kapazitätsaufbau und die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere auch dem Europarat, der OECD und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), zurückgestellt. Aus diesem Fonds werden die thematischen Prioritäten in den Empfängerstaaten gefördert.

Artikel 8

(1) Abstimmung mit dem Norwegischen Finanzierungsmechanismus

Der in diesem Protokoll vorgesehene finanzielle Beitrag wird eng mit dem bilateralen Beitrag Norwegens im Rahmen des Norwegischen Finanzierungsmechanismus abgestimmt. Insbesondere tragen die EFTA-Staaten dafür Sorge, dass für beide Finanzierungsmechanismen im Wesentlichen dieselben Verfahren und Durchführungsmodalitäten gelten.

(2) Abstimmung mit der EU-Kohäsionspolitik

Einschlägigen Änderungen in der Kohäsionspolitik der EU wird in geeigneter Weise Rechnung getragen.

Artikel 9

Für die Durchführung des EWR-Finanzierungsmechanismus gilt Folgendes:

(1) Zusammenarbeit

Die in Artikel 1 genannten Ziele des EWR-Finanzierungsmechanismus werden im Rahmen einer engen Zusammenarbeit zwischen den Empfängerstaaten und den EFTA-Staaten unter Achtung der Werte und Grundsätze sowie der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechte und Pflichten verfolgt.

(2) Durchführungsgrundsätze

In allen Durchführungsphasen werden neben einem Höchstmaß an Transparenz, Rechenschaftspflicht und Kostenwirksamkeit die Grundsätze der guten Regierungsführung, der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance, der nachhaltigen Entwicklung, der Geschlechtergleichstellung und der Nichtdiskriminierung angewandt.

(3) Verwaltung der Fonds

Die EFTA-Staaten übernehmen und verantworten die Durchführung — einschließlich der Verwaltung und Kontrolle — der beiden in Artikel 7 genannten Fonds.

(4) Ausschuss für den Finanzierungsmechanismus

Die EFTA-Staaten setzen einen Ausschuss für die allgemeine Verwaltung des EWR-Finanzierungsmechanismus ein. Weitere Bestimmungen für die Umsetzung des EWR-Finanzierungsmechanismus, insbesondere auch Vereinfachungsmaßnahmen zur Gewährleistung einer effizienten und wirksamen Umsetzung, werden von den EFTA-Staaten nach Konsultationen mit den Empfängerstaaten festgelegt, die von der Europäischen Kommission unterstützt werden können. Die EFTA-Staaten bemühen sich, diese Bestimmungen vor der Unterzeichnung der Vereinbarungen festzulegen.

(5) Aushandlung der Vereinbarungen

Die EFTA-Staaten handeln mit jedem Empfängerstaat eine Vereinbarung über die jeweilige länderspezifische Mittelzuweisung – unter Ausschluss der in Artikel 7 und Absatz 3 dieses Artikels genannten Fonds – aus. In der Vereinbarung werden die Programme, die Verteilung der Mittel auf die Programmbereiche, die Verwaltungs- und Kontrollstrukturen sowie die geltenden Bedingungen festgelegt.

(6) Durchführung

- a) Auf der Grundlage dieser Vereinbarungen legen die Empfängerstaaten den EFTA-Staaten Vorschläge für spezifische Programme vor; die EFTA-Staaten bewerten und genehmigen die Vorschläge und schließen für jedes Programm eine Finanzhilfevereinbarung mit dem betreffenden Empfängerstaat, die die jeweiligen Bedingungen beinhaltet und eine Risikobewertung sowie risikomindernde Maßnahmen vorsieht.
- b) Für die Durchführung der vereinbarten Programme sind die Empfängerstaaten zuständig, die ein geeignetes Verwaltungs- und Kontrollsystem einrichten, um eine ordnungsgemäße Durchführung und Verwaltung zu gewährleisten.
- c) Die EFTA-Staaten können im Einklang mit ihren internen Anforderungen Kontrollen vornehmen. Die Empfängerstaaten liefern sämtliche zu diesem Zweck erforderlichen Hilfestellungen, Informationen und Unterlagen.
- d) Um die Einhaltung der Verpflichtungen zu gewährleisten, können die EFTA-Staaten im Anschluss an eine Bewertung nach Anhörung des Empfängerstaates geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen, einschließlich der Aussetzung von Zahlungen und der Rückforderung von Mitteln, ergreifen.
- e) Gegebenenfalls werden für die Vorbereitung, die Umsetzung, das Monitoring und die Evaluierung der finanziellen Beiträge Partnerschaften geschlossen, um eine breite Beteiligung sicherzustellen. Als Partner kommen unter anderem Akteure der lokalen, regionalen und nationalen Ebene, des Privatsektors und der Zivilgesellschaft sowie die Sozialpartner in den Empfänger- und den EFTA-Staaten in Betracht.
- f) Die unter die Programme fallenden Projekte in den Empfängerstaaten können gemäß den Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Zusammenarbeit unter anderem zwischen Einrichtungen durchgeführt werden, die in den Empfängerstaaten und in den EFTA-Staaten ansässig sind.

(7) Verwaltungskosten

Die den EFTA-Staaten entstehenden Verwaltungskosten, die in den in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Bestimmungen für die Umsetzung aufzuführen sind, werden aus dem in Artikel 2 genannten Gesamtbetrag bestritten. Die für die in Artikel 7 genannten

Fonds entstehenden Verwaltungskosten werden aus dem den Fonds zugewiesenen Betrag bestritten.

(8) Berichterstattung

Die EFTA-Staaten erstatten über ihren Beitrag zu den Zielen des EWR-Finanzierungsmechanismus Bericht.

Artikel 10

Überprüfung

Am Ende des in Artikel 2 festgelegten Zeitraums überprüfen die Vertragsparteien unbeschadet der Rechte und Pflichten aus dem EWR-Abkommen auf der Grundlage des Artikels 115 des EWR-Abkommens die Notwendigkeit, den wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum entgegenzuwirken.

ANHANG DES PROTOKOLLS 38d

Grüner Wandel

Grüne Geschäftsmodelle und Innovation

Forschung und Innovation

Allgemeine und berufliche Bildung und Beschäftigung junger Menschen

Kultur

Lokale Entwicklung, gute Regierungsführung und Inklusion

Inklusion der Roma und Stärkung ihrer Rechte

Öffentliche Gesundheit

Katastrophenprävention und -vorsorge

Justizwesen einschließlich häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt, Zugang zur Justiz, Justizvollzugsdienste sowie schwere und organisierte Kriminalität

Asyl, Migration und Integration

Institutionelle Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau

Den Empfängerstaaten kommen auch aus den folgenden Fonds geförderte Projekte zugute:

Fonds für die Zivilgesellschaft

Fonds für den Kapazitätsaufbau und die Zusammenarbeit mit internationalen Partnerorganisationen und -einrichtungen

Geschlechtergleichstellung und Digitalisierung werden als Querschnittsthemen bei allen einschlägigen Programmbereichen durchgängig berücksichtigt.